

Transparenzregister & Vollregister Änderungen in Geldwäschegesetz und Abgabenordnung

Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz
Gesetz vom 25.06.2021 [BGBl Jahrgang 2021 Teil I Nr. 37, Seite 2083 ff.]

Vollregister

Das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz hat mit **Wirkung vom 01.08.2021** unter anderem das Geldwäschegesetz (GwG) sowie die Abgabenordnung (AO) geändert. Neu ist, dass die **bisherige Meldefiktion** nach § 20 Abs. 2 Geldwäschegesetz, die bei einer Eintragung in einem anderen Register (z.B. Vereins-, Handelsregister) eine Eintragung im Transparenzregister entbehrlich machte, **entfällt**. Somit müssen nun

- dem Transparenzregister zusätzlich zu Vereins- und Handelsregistereintragen
- ausnahmslos **alle juristischen Personen des Privatrechts**
- Angaben zu deren wirtschaftlich Berechtigten
- Ersteintragungen und Anpassung bei jeglicher Veränderung (§ 20 Abs. 1 GwG)

übermitteln. Bisher waren in der Regel nur Stiftungen von der Meldepflicht betroffen.

Betroffene Unternehmen ab 01.08.2021 (§§ 20, 21 GWG)

- Nach juristischen Personen des Privatrechts (Auszug)
 - **eingetragene Vereine → Eintragungspflicht (mit neuer Automatisierung).**
 - **GmbH (inkl. gUG) → Eintragungspflicht (neu).**
 - rechtsfähige Stiftungen → Eintragungspflicht (wie bisher).
- Nach nichtrechtsfähige, eigennützigen Stiftungen → Eintragungspflicht (wie bisher).

Fristen der Übergangsregelungen

Für neu eintragungspflichtige Unternehmen, deren Informationspflicht sich bisher aus anderen Registern ergab, werden in § 59 Abs. 8-10 GwG Übergangsfristen gewährt:

- GmbHs (inkl. UG's) und Genossenschaften bis zum **30.06.2022**.
- Alle anderen Fälle (insb. Verein) bis zum **31.12.2022**.

Die Übergangsfristen **gelten nicht für** diejenigen, die sich bereits vor den gesetzlichen Änderungen in das Transparenzregister eintragen mussten, und auch nicht in den Fällen, in denen eine Eintragung ausdrücklich gefordert wird (z. B. bei **Überbrückungshilfen**).

Bei Gesellschaften, bei denen eine der bis 31.07.2021 geltenden Mitteilungsfiktionen nach § 20 Abs. 2 GwG a.F. zur Anwendung kam, sind die zum jeweiligen Eintragungszeitpunkt – spätestens zum Ablauf der Übergangsfristen – vorhandenen wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen. Eine weiter **rückwirkende Mitteilung ist nicht erforderlich**.

Meldepflichtige Daten des wirtschaftlich Berechtigten §19 GwG

1. Vor- und Nachname
2. Geburtsdatum
3. Wohnort
4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
5. alle Staatsangehörigkeiten

Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten

Über die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten in Abhängigkeit von Rechtsform, Kontrollmöglichkeiten und weiteren Faktoren informieren wir Sie auf www.gem-gruppe.de/download/transparenzregister.

Automatische Eintragung für e.V.

Beim eingetragenen Verein (e.V.) übernimmt die **registerführende Stelle** die Daten gemäß dem neuen § 20a GwG **automatisch** aus dem Vereinsregister in das Transparenzregister, ohne dass es einer Meldung oder ähnlichem durch den e.V. bedarf.

Dabei werden automatisiert folgende **vereinfachenden Annahmen** bzw. bei fehlenden Angaben im Vereinsregister **Ergänzungen** bei allen Vorstandsmitgliedern vorgenommen:

- Sie werden als gesetzlicher Vertreter als fiktive wirtschaftlich Berechtigte eingetragen (§ 20a Abs. 1 Satz 2 GwG).
- Als Wohnsitzland wird Deutschland und
- als einzige Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen (§ 20a Abs. 1 Satz 3 GwG).

Für den eingetragenen Verein besteht nach § 20a Abs. 2 GwG somit eine → **Eintragungspflicht**, wenn

- Mindestens ein **tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter** vorhanden ist (bei eingetragenen Vereinen mit genau drei Mitgliedern), oder
- mindestens ein Vorstandsmitglied seinen **Wohnsitz im Ausland** hat, oder
- mindestens ein Vorstandsmitglied nicht bzw. nicht ausschließlich die **deutsche Staatsangehörigkeit** besitzt oder
- eine **Änderung** des Vorstands nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet wurde oder

- **bereits eine Eintragung** in das Transparenzregister **vorgenommen** wurde. In diesem Fall kann der Verein über die Website des Transparenzregisters melden, dass die bisherige Eintragung nicht mehr gelten soll (§ 20a Abs. 2 Sätze 2-4 GwG).

Gebührenbefreiung

Die Mitteilung zur Eintragung in das Transparenzregister ist als solche nicht gebührenpflichtig. Es wird jedoch für die Führung des Transparenzregisters eine **Jahresgebühr** erhoben. Diese wurde in den letzten Jahren regelmäßig angehoben:

- Jahr 2020 - 4,80 EUR/Jahr
- Jahr 2021 - 11,47 EUR/Jahr
- Jahr 2022 - 20,80 EUR/Jahr

In § 24 Abs. 1 GwG ist weiterhin eine gesetzliche Gebührenbefreiung vorgesehen. Antragsberechtigt sind Vereinigungen iSd. § 20 GwG (Verein, GmbH, Stiftung), die einen **steuerbegünstigten Zweck** im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen.

1. Bis zum 31.03.2022 ist die Gebührenbefreiung weiterhin zu beantragen:

- wie bisher von der Vereinigung selbst unter Beifügung einer Bescheinigung des Finanzamtes (**Freistellungsbescheid** oder Feststellungsbescheid nach § 60a AO) als Nachweis zur Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke.
- Nach dem neuen § 24 Abs. 1 Satz 3 GwG ist ein Nachweis nicht mehr erforderlich, wenn im Antrag die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke iSd. Abgabenordnung (AO) versichert und das **Einverständnis** darüber erklärt werden, dass die registerführende Stelle beim zuständigen Finanzamt eine Bestätigung der Verfolgung dieser steuerbegünstigten Zwecke einholen darf. Dafür ist im Antrag notwendigerweise das zuständige **Finanzamt** und die **Steuernummer** anzugeben, vgl. § 4 Abs. 2 Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV).
Dazu wurde eigens in § 60a AO ein neuer Absatz 7 als Auskunftsermächtigung der Finanzverwaltung gegenüber der Bundesanzeiger Verlag GmbH eingefügt.
- Die Ausgestaltung des aktuellen **Antragverfahrens** ist in § 4 Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) in der Fassung vom 25.06.2021 geregelt. Neu in § 4 Abs. 1 TrGebV aufgenommen wurde die Möglichkeit, den Antrag auf Gebührenbefreiung neben der **elektronischen Form** (www.transparenzregister.de) in einer von der registerführenden Stelle vorgegebenen **schriftlichen Form** oder per **E-Mail** an gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de abzugeben.

- Der **Antragssteller** muss seine **Identität** sowie seine **Berechtigung**, für die Vereinigung handeln zu dürfen, anhand geeigneter Nachweise belegen. Als Identitätsnachweise gelten ausschließlich die in § 3 der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung (TrEinV) aufgeführten Dokumente.
 - Die Jahresgebühr entfällt für die Jahre, für die rechtzeitig ein **Antrag** gestellt **und** der **Nachweis** der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke erbracht wurde. Dabei gilt, dass
 - die Befreiung für das gesamte Gebührenjahr der Antragstellung gilt,
 - der Zeitpunkt der Antragsstellung maßgeblich für die Gebührenbefreiung des jeweiligen Jahres ist,
 - erstmals für das Gebührenjahr 2020 eine Befreiung erfolgen kann (Gebührenbescheide für zurückliegende Jahre bleiben gültig),
 - eine rückwirkende Befreiung nicht möglich ist.
 - Daraus folgt, dass die **Anträge jährlich** und **nur für das jeweilige Jahr** zu stellen sind!
 - Da es sich bei einer jährlichen Gebühr ab 2022 von 20,80 Euro nicht lohnt, den Antrag auf Gebührenbefreiung durch einen Dritten bearbeiten zu lassen, haben wir Ihnen unter www.gem-gruppe.de/download/transparenzregister eine **Anleitung zum Antragsverfahren** zur Gebührenbefreiung zur Verfügung gestellt.
2. Im neuen § 4 Abs. 4 TrGebV wurde der Bundesanzeiger Verlag verpflichtet, bis spätestens **31.03.2022** ein gesondertes **Antragsformular** zur Verfügung zu stellen, mit dem schriftlich oder elektronisch eine Gebührenbefreiung für die Zeit ab 01.01.2021 beantragt werden kann (inkl. der dazugehörigen Identifizierung des Antragstellers). Dieses Antragsformular inklusive Erläuterungen und Ausfüllhinweisen steht nun auf der Internetseite des Transparenzregisters zum Download bereit (siehe Web-Links unter www.gem-gruppe.de/download/transparenzregister). Der Antrag auf **Gebührenbefreiung für das Jahr 2021** darf über den 31.12.2021 hinaus bis zum 30.06.2022 gestellt werden (§ 4 Abs. 4 Satz 3 TrGebV).
3. Zum 01.01.2024 wird übrigens ein zentrales **Zuwendungsempfängerregister** beim Bundeszentralamt für Steuern eingerichtet, in dem alle steuerbegünstigten Körperschaften (Vereine, GmbHs, Stiftungen) erfasst werden. Im Zuwendungsempfängerregister verzeichnete Einrichtungen müssen dann keinen Antrag auf Gebührenbefreiung mehr stellen, weil die Angaben ab diesem Zeitpunkt automatisch abgeglichen werden (§ 24 Abs. 1 Satz 4 GwG).